

Auskunft:  
[Dr.in Johanna Schlatter-Kraler](#)  
T +43 5574 511 27129

Zahl: VIIa-20.010-4//240

Bregenz, am [26.11.2021](#)

Betreff: - Novelle zur Bautechnikverordnung (LGBl.Nr. 67/2021)  
- Novelle zur Baueingabeverordnung (LGBl.Nr. 68/2021)  
- Novelle zum Baugesetz (LGBl.Nr. 69/2021)  
Kurzinformation Nr. 166

Beilagen: [erwähnt](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Abteilung Raumplanung und Baurecht informiert über die folgenden Novellen:

### **1. Bautechnikverordnung und Baueingabeverordnung**

Die Landesregierung hat am 16.11.2021 eine Novelle der Bautechnikverordnung (BTV) und eine Novelle der Baueingabeverordnung (BEV) beschlossen.

Die Kundmachung dieser Novellen im Landesgesetzblatt ist am 23.11.2021 erfolgt.

Die betreffenden Landesgesetzblätter samt den Erläuternden Bemerkungen sowie die Kunsttexte mit den ersichtlich gemachten Änderungen finden Sie in der Beilage. **Beide Novellen werden am 1. Jänner 2022 in Kraft treten.**

#### **a) Inhalt der Novelle der Bautechnikverordnung**

Die derzeit geltende Bautechnikverordnung verweist auf die Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB-Richtlinien) in der Fassung von 2015 mit bestimmten Abweichungen. Die OIB-Richtlinien wurden mittlerweile überarbeitet und liegen nunmehr in der Fassung von 2019 vor.

Durch die Änderung der Bautechnikverordnung wird daher ab 01.01.2022 auf die OIB-Richtlinien 2019 verwiesen (die OIB-Richtlinien 2019 sind unter <https://www.oib.or.at/oib-richtlinien/richtlinien/2019> abrufbar). Spezifische Abweichungen und praktische Vereinfachungen für Vorarlberg wurden in der Novelle vorgesehen.

Über die Anforderungen an das Niedrigstenergiegebäude hinausgehend ist, beginnend mit dem 1. Jänner 2022 und bis 1. Jänner 2024, eine jährliche schrittweise Steigerung der Anforderungen an den CO<sub>2</sub>-Ausstoß vorgesehen. Damit wird ein Phase-Out-Pfad für fossile Energieträger im Neubau und bei größerer Renovierung umgesetzt. Bei der Wahl des einzusetzenden Energieträgers sollen – mit Ausnahmen – künftig ausschließlich hocheffiziente alternative Energiesysteme zum Einsatz kommen dürfen. Dabei wird insbesondere darauf abgestellt, ob die nächstgelegene Fernwärmeleitung bis zu 50 Meter vom Baugrundstück entfernt ist. Außerdem wird mit der vorliegenden Novelle bei Neuerrichtungen von Gebäuden eine Leerverrohrung für die sogenannte „letzte Meile“ der Breitbandversorgung auf dem Privatgrundstück vorgesehen. Schließlich sollen mit der vorliegenden Novelle Bestimmungen betreffend die Ausstattung von Fahrradabstellflächen mit einer geeigneten Leitungsinstallation für Elektrofahrräder eingeführt werden.

In den neuen Übergangsbestimmungen wird normiert, dass in den vor dem Inkrafttreten der Verordnung eingeleiteten Baubewilligungs- und Bauanzeigeverfahren die bis dahin geltenden Bestimmungen der Bautechnikverordnung weiter anzuwenden sind.

#### b) Inhalt der Novelle der Baueingabeverordnung

Die neuen OIB-Richtlinien und die geplante Änderung der Bautechnikverordnung machen auch eine Änderung der Baueingabeverordnung erforderlich. Unter anderem wird für sonstige konditionierte Gebäude (entsprechend der neuen Gebäudekategorie 13 nach Punkt 3 der OIB-Richtlinie 6, Energieeinsparung und Wärmeschutz, Ausgabe 2019) ein Energieausweis erforderlich (siehe dazu § 4 Abs. 4 sowie die Anlage 3 der Novelle).

Außerdem soll der erforderliche Inhalt der Baubeschreibung um Angaben über die interne und externe Infrastruktur für die elektronische Kommunikation, über Vorsorgemaßnahmen gegen Radoneintritt und über den Standort und die Schallemission von Luftwärmepumpen ergänzt werden.

## **2. Baugesetz**

Der Landtag hat am 17.11.2021 eine Novelle des Baugesetzes beschlossen. Die Kundmachung der Novelle im Landesgesetzblatt ist am 23.11.2021 erfolgt.

Das betreffende Landesgesetzblatt samt der Begründung des Selbständigen Antrags finden Sie in der Beilage.

Mit der Änderung des Baugesetzes sollen – angesichts wiederum stark ansteigender Zahlen von Asylwerbern und sonstiger hilfs- und schutzbedürftiger Fremder – nach dem Vorbild des am 1. Juli 2019 außer Kraft getretenen § 20a BauG in der Fassung LGBl.Nr. 37/2015 und Nr. 8/2017 – erneut baurechtliche Erleichterungen für Unterkünfte zur Grundversorgung vorgesehen werden (vergleiche die zu LGBl.Nr. 37/2015 ergangene Kurzinformation der Abteilung Raumplanung und Baurecht, Nr. 146 vom 16.07.2015, Zl. VIIa-001.01).

Die Regelung soll nicht auf Dauer angelegt sein, sondern am 1. Jänner 2023 automatisch außer Kraft treten. Die zu diesem Zeitpunkt bestehenden, aufgrund erfolgter freier Bauausführungen erworbenen Berechtigungen sollen höchstens noch ein Jahr (also bis zum 31.12.2023) weiter gelten.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung  
im Auftrag

DI Lorenz Schmidt

Ergeht an:

1. Gemeinden, E-Mail:
2. Vorarlberger Gemeindeverband, Marktstraße 51, 6850 Dornbirn, E-Mail: vbg.gemeindeverband@gemeindehaus.at
3. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), Intern
4. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), Intern
5. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), Intern
6. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHFK), Intern
7. Bauverwaltung Grosses Walsertal, Raggal Nr. 220, 6741 Raggal, E-Mail: bauverwaltung@raggal.at
8. Bauverwaltung Lech - Warth - Klostertal, Gemeindeamt Lech, 6764 Lech, E-Mail: info@gemeinde.lech.at
9. Baurechtsverwaltung Bregenzerwald, Impulszentrum 1135, 6863 Egg, E-Mail: baurecht@regiobregenzerwald.at
10. Baurecht amKumma, Werben 9, 6842 Koblach, E-Mail: baurecht@amkumma.at
11. Bauverwaltung Montafon, Kirchplatz 2, 6780 Schruns, E-Mail:

- andreas.pfeifer@schruns.at
12. Baurechtsverwaltung Vorderland, Hummelbergstraße 9, 6832 Sulz, E-Mail:  
baurecht@vorderland.com
  13. Dienstleistungszentrum Blumenegg, Obere Werkstraße 5, 6712 Thüringen, E-Mail:  
office@dlzblumenegg.at
  14. Verwaltungsgemeinschaft - Baurechtsverwaltung Walgau West, pA Marktgemeindeamt  
Frastanz, 6820 Frastanz, E-Mail: robert.hartmann@frastanz.at
  15. Landesverwaltungsgericht Vorarlberg, Landwehrstraße 11, 6900 Bregenz, E-Mail:  
post@lvwg-vorarlberg.at
  16. Brandverhütungsstelle, Römerstraße 12, 6900 Bregenz, E-Mail:  
vorarlberg@brandverhuetung.at
  17. Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit des Landes Vorarlberg (UI), Intern
  18. Abt. Inneres und Sicherheit (Ia), Intern
  19. Abt. Wohnbauförderung (IIIId), Intern
  20. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), Intern
  21. Abt. Wirtschaftsrecht (VIb), Intern
  22. Abt. Maschinenbau und Elektrotechnik (VIc), Intern
  23. Abt. Hochbau und Gebäudewirtschaft (VIId), Intern
  24. Abt. Gesetzgebung (PrsG), Intern
  25. Abt. Europaangelegenheiten und Außenbeziehungen (PrsE), Intern